

---

# Reglement für die Schulpflege

(vom 27.11.2008)

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

Art. 1	Definition der Schulpflege.....	2
--------	---------------------------------	---

## II. Zusammensetzung und Aufgaben der Schulpflege

Art. 2	Kommunales Bildungsangebot .....	2
Art. 3	Grundsatz .....	2
Art. 4	Struktur der Schulpflege .....	2
Art. 5	Aufgaben der Schulpflege.....	3
Art. 6	Organisation .....	3
Art. 7	Kommissionen .....	3
Art. 8	Zusammenarbeit.....	3
Art. 9	Elternmitwirkung .....	4
Art. 10	Information und Kommunikation .....	4
Art. 11	Entschädigung.....	4
Art. 12	Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten .....	4

Die Gemeinde Nottwil erlässt gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

## **I. Allgemeines**

### Art. 1

#### *Definition der Schulpflege*

Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Nottwil.

## **II. Zusammensetzung und Aufgaben der Schulpflege**

### Art. 2

#### *Kommunales Bildungsangebot*

- <sup>1</sup> Die Volksschule der Gemeinde Nottwil umfasst folgendes Bildungsangebot:
  - Kindergarten
  - Primarstufe
  - Sekundarstufe I, 1. und 2. Klasse Niveau A, B, C, D
  - Förderangebote
  - Schulsozialarbeit
  - Familien- und/oder schulergänzende Betreuungsangebote
- <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit der Sekundarstufe I wird in einer Vereinbarung mit der Gemeinde Buttisholz geregelt. Die Sekundarstufe I, 3. Klasse, wird in Buttisholz besucht.
- <sup>3</sup> Für die Angebote der Schuldienste (Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle, Schulpsychologischer Dienst, Heilpädagogische Früherziehung) ist Nottwil dem Schulkreis Sursee zugeordnet.

### Art. 3

#### *Grundsatz*

Die Schulpflege ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung (§ 47 VBG).

### Art. 4

#### *Struktur der Schulpflege*

- <sup>1</sup> Die Schulpflege Nottwil besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Gemeinderätin/der Gemeinderat Ressort Bildung und Kultur gehört der Schulpflege von Amtes wegen an.

- <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten wählen in einer Urnenabstimmung die Mitglieder der Schulpflege, davon eine Person für das Präsidium.

Art. 5  
*Aufgaben der Schulpflege*

- <sup>1</sup> Die Schulpflege bestimmt die Ausgestaltung des Schulangebotes, die Schulorganisation, den Schulbetrieb, die Information der Schule gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung wahr.
- <sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.
- <sup>3</sup> Sie erlässt auf Antrag der Schulleitung ein Reglement mit schulorganisatorischen Grundsätzen, mit Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sowie mit massgebenden Verhaltensregeln.
- <sup>4</sup> Die Schulpflege wählt und beurteilt die Schulleitung.

Art. 6  
*Organisation*

- <sup>1</sup> Die Schulpflege erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement sowie ein Reglement für die Schulleitung.
- <sup>2</sup> Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einem Reglement fest.
- <sup>3</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege bestimmt die Vertretung der Schulleitung.

Art. 7  
*Kommissionen*

- <sup>1</sup> Die Schulpflege kann Kommissionen einsetzen. Sie umschreibt den Leistungsauftrag und deren Kompetenzen.
- <sup>2</sup> Den Kommissionen gehört je mindestens ein Mitglied der Schulpflege an.

Art. 8  
*Zusammenarbeit*

- <sup>1</sup> Die Schulpflege arbeitet mit der Schulleitung, den kantonalen Qualitätssicherungsorganen und dem Gemeinderat zusammen.
- <sup>2</sup> Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Budgets der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

Art. 9  
*Elternmitwirkung*

- <sup>1</sup> Die Schulpflege regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern. Sie unterstützt und beaufsichtigt die Schulleitung bei der Umsetzung.
- <sup>2</sup> Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Elternbildung.

Art. 10  
*Information und Kommunikation*

Die Schulpflege sorgt für eine regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Volksschule.

Art. 11  
*Entschädigung*

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Schulpflegemitglieder.

Art. 12  
*Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten*

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. April 2001.

Nottwil, 14. Mai 2008

**GEMEINDERAT NOTTWIL**

Walter Steffen  
Gemeindepräsident

Georges Stalder  
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2008